

Stellungnahme

Altersdiskriminierung wirksam entgegenreten

Stellungnahme der BAGSO zur geplanten Novellierung des Allgemeinen Gleich- behandlungsgesetzes (AGG)

SPD, GRÜNE und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) angekündigt. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) plant, dazu ein Eckpunktepapier zu veröffentlichen. Zahlreiche Verbände und Institutionen fordern schon seit einigen Jahren eine Stärkung und Verbesserung des Schutzes gegen Diskriminierung, insbesondere auch durch Änderungen und Ergänzungen des AGG.

Als Stimme der Älteren in Deutschland hält auch die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen solche Änderungen für erforderlich, um Altersdiskriminierung zu bekämpfen und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung von

Betroffenen zu verbessern. Sie begrüßt es deshalb sehr, dass das AGG aus dem Jahre 2006 einer Novellierung unterzogen werden soll. Immer wieder haben sich Seniorinnen und Senioren an die BAGSO gewandt, weil sie sich durch das bestehende AGG nicht hinreichend vor Diskriminierung geschützt sahen.

Aus Sicht der BAGSO sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Novellierung des AGG zu beachten:

1. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG wird das Benachteiligungsverbot auf sog. Massengeschäfte beschränkt. Das hat in der Praxis der letzten Jahre immer wieder dazu geführt, dass Seniorinnen und Senioren von den Banken und Sparkassen notwendige Kredite trotz vorhandener Sicherheiten (z. B. Wohneigentum) verweigert wurden, weil aufgrund ihres Alters nicht sichergestellt sei, dass sie den Kredit vor ihrem Lebensende zurückzahlen könnten. Wir sehen hierin eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung älterer Menschen.

Die BAGSO erwartet, dass die Begrenzung auf Massengeschäfte im Zuge der Novellierung des AGG aufgehoben wird. Zudem fordern wir, dass in § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG neben den privatrechtlichen Versicherungen auch Finanzdienstleistungen genannt werden.

2. In § 20 Abs. 2 AGG ist „eine unterschiedliche Behandlung [...] im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen“. Seit 1995 müssen sich die Versicherungen ihre privaten Versicherungstarife nicht mehr behördlich genehmigen lassen. Dieses hat zu einer deutlichen, oft nicht mehr nachzuvollziehenden Erhöhung der Versicherungsprämien ab dem 65. bzw. 70. Lebensjahr geführt, die ältere Menschen als Altersdiskriminierung empfinden.

Wir fordern, dass Versicherungen ihre Risikokalkulationen und -bewertungen mindestens gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) offenlegen müssen.

Zu einer gleichen Bewertung kommt Prof. Dr. Lothar Michael, wenn er in seinem Gutachten¹ darauf hinweist: „Es bliebe dem Gesetzgeber überlassen, das Versicherungsprivileg des § 20 Abs. 3 S. 2 AGG einzuschränken. ... Per Gesetz

könnten Offenlegungspflichten jederzeit geregelt und insbesondere auch konkrete Anforderungen geklärt werden.“

Weitergehend ist der Vorschlag, analog zu Uni-Sex-Tarifen Uni-Age-Tarife verpflichtend zu machen. Bereits 2008 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, durch eine Richtlinie analog zu den Uni-Sex-Tarifen der Versicherungen die Diskriminierung von Versicherten aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung durch diesen Vorschlag zu verhindern. Die Unterschiede zwischen den Merkmalen Alter und Geschlecht sind uns bewusst. Dennoch sollte geprüft werden, *inwieweit* eine analoge Regelung sinnvoll und möglich ist.

3. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Mangels an Arbeitskräften einerseits und sinkender Alterseinkünfte andererseits sehen wir die Regelung in § 10 AGG als nicht mehr zeitgemäß an. Nicht wenige Menschen möchten nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Viele weitere tun es mangels ausreichender Alterseinkünfte. Die jetzige Formulierung des § 10 AGG führt dazu, dass Beschäftigte in der Regel mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters automatisch ausscheiden, ob sie dies möchten oder nicht. Weil dies einen ganz erheblichen Eingriff in die persönliche Lebensplanung darstellt, muss die Festsetzung von Altersgrenzen unseres Erachtens gesetzlich geregelt werden,



¹ Lothar Michael, Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten, Baden-Baden 2018, S. 66.

damit ihre Angemessenheit und die Legitimität des verfolgten Ziels von den Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht überprüft werden können.² Die Schutzfunktion, die die Regelaltersgrenze auch hat, gerade mit Blick auf Menschen in körperlich anspruchsvollen Berufen, wird damit nicht in Frage gestellt.

4. Der Schutz vor Diskriminierung in Abschnitt 2 (§§ 6 – 18 AGG) gilt nur für den Bereich der Arbeitswelt. Damit besteht eine Schutzlücke im Zivilrechtsverkehr. So ist es aus Sicht der BAGSO notwendig, dass das AGG Menschen auch in sog. Geselligkeitsvereinen (z. B. Sport-, Schrebergarten- und Schützenvereinen) vor Benachteiligung schützt. Die in § 3 AGG genannte Formen der Benachteiligung (Belästigungen, sexuelle Belästigungen, Beleidigungen) müssen auch im 3. Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ gelten.

5. Des Weiteren ist uns wichtig,

- den Anwendungsbereich (§ 2 AGG) auf alle automatisierten Entscheidungsverfahren auszudehnen, denn diese sog. Algorithmen bergen – wie sich

z. B. bei der Vergabe von Darlehen sehr deutlich zeigt – ein hohes Risiko der Altersdiskriminierung,

- die Möglichkeit der Prozessstandschaft zur Wahrnehmung der Rechte von Diskriminierten zu eröffnen, die es den Betroffenen ermöglicht, ihre Klagerechte analog dem Behindertengleichstellungsgesetz (§§ 14 und 15) an einen fachlich kompetenten Verband abzutreten,
- ein Verbandsklagerecht vorzusehen, um aus Gründen des Allgemeininteresses auch bei nicht-subjektiven Rechtsverletzungen den Klageweg beschreiten zu können,
- sicherzustellen, dass auch gegen staatliches Handeln mit diskriminierender Wirkung vorgegangen werden kann.

Abschließend möchten wir – auch weil es das zentrale Menschenrecht auf gesellschaftliche Teilhabe betrifft – auf eine strukturelle Benachteiligung von Millionen Menschen, die aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen oder aus anderen Gründen (z. B. fehlende Erfahrung im Umgang mit Technik oder mangelnde Unterstützung) keinen Zugang zum Internet haben, darunter viele Millionen Menschen über

² Bisher wurde die gesetzliche Regelaltersgrenze allerdings weder von einem Bundesgericht noch vom Europäischen Gerichtshof in Frage gestellt. Dabei wird recht pauschal davon ausgegangen, dass – wie es der EuGH formuliert hat – das allgemeine Renteneintrittsalter „grundsätzlich nicht als eine übermäßige Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Arbeitnehmer angesehen werden“ könne, zumal den Betroffenen dann auch eine Altersrente zugutekomme. Wie problematisch diese Argumentation ist, zeigt der Fall Rosenblatt. Dort hatte sich die Mitarbeiterin einer Gebäudereinigungsfirma, die bis dahin einen Rentenanspruch von 253,19 EUR monatlich erworben hatte, gegen ihre – tarifvertraglich vorgesehene – Verrentung gewehrt (vgl. <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=D73A07DCCCCE7D154457C2EAAEC42F3D?text=&docid=78726&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1646>).

70 Jahren, hinweisen. Wo Kommunikation nur noch in digitaler Form stattfindet oder für Dienstleistungsangebote keine analoge Zugangsmöglichkeiten bestehen, etwa wenn es um die Terminvergabe von Behörden oder Arztpraxen geht, werden diese Menschen ausgeschlossen.

Wie verletzend gerade viele ältere Menschen diese Exklusionserfahrung wahrnehmen, zeigt eine in diesem Jahr (2022) von der BAGSO durchgeführte Umfrage.³ Analog zu der Regelung in der UN-Behindertenrechtskonvention sollte eine Regelung in das AGG aufgenommen werden, die die Anbieterseite zu einer Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ (analoge Zugangswege, Bereitstellung einer Assistenz) verpflichtet.⁴

Wir fordern das federführende BMJ auf, die genannten Punkte in dem angekündigten Eckpunktepapier und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und damit auch der Resolution des UN-Menschenrechtsrates vom 7. Oktober 2021⁵ Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme wurde im Dezember 2022 vom Vorstand der BAGSO verabschiedet.

Herausgeber

BAGSO
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Seniorenorganisationen e.V.

Noeggerathstr. 49
53111 Bonn
Telefon 0228 / 24 99 93-0
Fax 0228 / 24 99 93-20
kontakt@bagso.de

www.bagso.de
facebook.com/bagso.de
twitter.com/bagso_de

³ <https://www.bagso.de/studie/leben-ohne-internet-gehts-noch/>

⁴ Vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/rechtsgutachten_angemessene_vorkehrungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Resolution des UN-Menschenrechtsrates vom 7. Oktober 2021, Human rights of older persons, vgl. <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=A%2FHRC%2FRES%2F48%2F3&Language=E&DeviceType=Desktop>